



Herzlich willkommen!

Mandanteninformationsveranstaltung
zum Jahreswechsel 2014/2015

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

In eigener Sache ...

Seit 1. November 2014: Scheftschik + Partner

- 22 Mitarbeiter in der St.-Konrad-Str. 51
- 5 Steuerberater
- 3 Partner
- 2 Landwirtschaftliche Buchstellen
- 1 Wirtschaftsprüfer



Quiz

Frage 1:

Wie ist das Durchschnittsalter der Mitarbeiter von Scheftschik + Partner (inkl. Partner)?

- a) 45 Jahre
- b) 36 Jahre
- c) 58 Jahre
- d) 39 Jahre

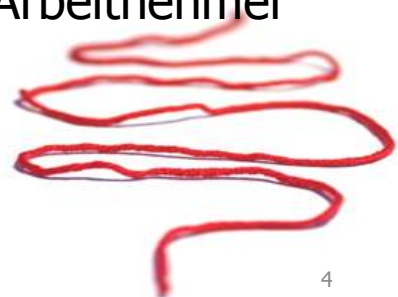
11.12.2014

Scheftschik + Partner

3

Der roten Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für GmbH-Geschäftsführer
4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Neuerungen für Hausbesitzer
6. Neuerungen für alle Steuerzahler
7. Ausblick



11.12.2014

Scheftschik + Partner

4

1. Neue Vorhaben im Überblick

Vorschau:

- Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
- Mindestlohngesetz
- Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015
- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2015

11.12.2014

Scheftschik + Partner

5

1. Neue Vorhaben im Überblick

Vorschau:

- GoBD Entwurf
- Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs
- Änderungen beim Kirchensteuerabzug 2015
- Entscheidung zum ErbStG

11.12.2014

Scheftschik + Partner

6

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für GmbH-Geschäftsführer
4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Neuerungen für Hausbesitzer
6. Neuerungen für alle Steuerzahler
7. Ausblick



11.12.2014

Scheftschik + Partner

7

Das rosane Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer

1. Neuerungen bei der Umsatzsteuer
2. Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs
3. Neues zu den Reisekosten für Unternehmer
4. Änderungen bei den GoBD
5. Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen



11.12.2014

Scheftschik + Partner

8

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:

- Chaos im Bau-/Baunebengewerbe
- Steuerschuldnerschaft bei Tablet-PCs, Spielekonsolen und Metallen
- Mini-One-Stop-Shop

11.12.2014

Scheftschik + Partner

9

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Chaos im Bau-/Baunebengewerbe:

Umkehr der Steuerschuldnerschaft = Reverse Charge-Verfahren

- Leistender Unternehmer schreibt Rechnung ohne Umsatzsteuer
- Leistungsempfänger zahlt Umsatzsteuer an das FA und holt sich die Vorsteuer (falls berechtigt)
- Hintergrund: Angst des Fiskus vor Steuerausfällen

11.12.2014

Scheftschik + Partner

10

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Chaos im Bau-/Baunebengewerbe:

Wann Umkehr der Steuerschuldnerschaft?

- nur für im Inland ansässige Unternehmer, die keine Kleinunternehmer sind
- nur für bestimmte Leistungen im Bau-/Baunebengewerbe, **wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt!**

Streitpunkt!

11.12.2014

Scheftschik + Partner

11

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Chaos im Bau-/Baunebengewerbe:

Gesamtbezogene Betrachtung (Finanzverwaltung)	„nachhaltig“, wenn mehr als 10 % der gesamten Umsätze des Vorjahres mit Bauleistungen erzielt werden
Umsatzbezogene Betrachtung (Bundesfinanzhof)	wenn die empfangene Leistung wiederum zur Erbringung einer Bauleistung verwendet wird (in jedem einzelnen Fall zu beurteilen)

11.12.2014

Scheftschik + Partner

12

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Chaos im Bau-/Baunebengewerbe:

- Im August 2013 Urteil des BFH zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft (= Reverse Charge Verfahren)
- Übergangsregelung bis Februar 2014
- Gesetzesänderung ab Oktober 2014



11.12.2014

Scheftschik + Partner

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Chaos im Bau-/Baunebengewerbe:

- Gesetzesänderung mit Wirkung zum 01.10.2014
- Rückkehr zur Ansicht des BMF
- Nachweis der 10%-Grenze mittels einer amtlichen Bescheinigung
- einvernehmliche Verständigung zulässig

11.12.2014

Scheftschik + Partner

14



Quiz

Frage 2:

Was bedeutet „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“?

- a) Das Finanzamt zahlt die Steuer
- b) Der Rechnungsaussteller zahlt die Steuer
- c) Der Leistungsempfänger zahlt die Steuer
- d) Keiner zahlt die Steuer

11.12.2014

Scheftschik + Partner

15

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Seit 01.10.2014 gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch für:

- Tablet-Computer und Spielekonsolen, soweit
 - Leistungsempfänger Unternehmer ist und
 - die Summe der in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt
- bestimmte Metalle
 - ohne Mindestbetrag
 - auch bei Erwerb durch Uner für privaten Bereich
 - Nichtbeanstandungsregelung bis 30.06.2015

11.12.2014

Scheftschik + Partner

16

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS-Verfahren):

Ab 01.01.2015

Anwendungsbereich:

- elektronische Dienstleistungen
- Telekommunikation, Fernsehen
- Fernunterrichtsleistungen
- Verkauf von Software, Apps oder E-Books
- u.a.

11.12.2014

Scheftschik + Partner

17

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS-Verfahren):

- Ort der Leistung ist der Sitz des Empfängers (bisher Sitz des UNers)
- Folge: USt-Registrierung und Zahlung des UNers in jedem Land, in das er liefert/leistet
- Das soll das MOSS-Verfahren erleichtern

11.12.2014

Scheftschik + Partner

18

2.1 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS-Verfahren):

- Teilnahme freiwillig auf Antrag
- Erklärungspflicht im Inland bis zum 20. Tag nach Quartalsende beim BZSt
- Meldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (online)

Wichtig

Registrierung noch in 2014

11.12.2014

Scheftschik + Partner

19

Das rosane Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer

1. Neuerungen bei der Umsatzsteuer
2. Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs
3. Neues zu den Reisekosten für Unternehmer
4. Änderungen bei den GoBD
5. Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen



11.12.2014

Scheftschik + Partner

20

2.2 Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick (Anwendung seit 29.7.2014):

- Anhebung der gesetzlichen Verzugszinsen von 8% auf 9% über den Basiszinssatz
- Einführung einer Pauschale im Verzugsfall von 40 € (egal ob tatsächlich angefallen)
- abweichende Vereinbarungen sind unzulässig **Wichtig**

Gilt nur für Handelsgeschäfte.

11.12.2014

Scheftschik + Partner

21



Quiz

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

Frage 3:

Wie hoch war der Basiszinssatz zum 1. Juli 2014?

- a) 1,73 %
- b) 0,15 %
- c) -0,73 %
- d) -0,13 %

11.12.2014

Scheftschik + Partner

22

Das rosane Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer

1. Neuerungen bei der Umsatzsteuer
2. Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs
3. Neues zu den Reisekosten für Unternehmer
4. Änderungen bei den GoBD
5. Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

11.12.2014

Scheftschik + Partner

23

2.3 Neues zu den Reisekosten für Unternehmer

Abgrenzung Reisekosten - Entfernungspauschale:

Fahrt zur ersten Betriebsstätte	Einfache Fahrt → Entfernungspauschale
Fahrt zu weiteren Betriebsstätten	Reisekosten



11.12.2014

Scheftschik + Partner

24

2.3 Neues zu den Reisekosten für Unternehmer

Bestimmung als erste Betriebsstätte:

Kriterien

Besuch der Arbeitsstätte:

- arbeitstäglich
- pro Woche an zwei Arbeitstagen
- zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit

Im Zweifel gilt die näher gelegene Betriebsstätte als erste Betriebsstätte.

2.3 Neues zu den Reisekosten für Unternehmer

Beispiel 1:

Die gewiefte Alt-Unternehmerin Mütterchen Mü wohnt in Wolfegg und betreibt in Ravensburg und Weingarten ihr Einzelunternehmen. Sie fährt täglich nach Weingarten, aber nur einmal pro Woche in die Filiale nach Ravensburg.

Lösung 1:

Die erste Betriebsstätte ist Weingarten (Entfernungspauschale). Die Fahrten nach Ravensburg sind nach Reisekostengrundsätzen voll absetzbar.

2.3 Neues zu den Reisekosten für Unternehmer

Beispiel 2:

Brüderchen Brü bereitet in seinem häuslichen Arbeitszimmer in Bergatreute seine Dozententätigkeit vor, die er an drei Tagen in einer Schule in Bad Wurzach und an zwei Tagen in einer Schule in Bad Waldsee ausübt.

Lösung 2:

Die Schule in Bad Waldsee stellt als die näher gelegene Betriebsstätte die erste Betriebsstätte dar. Die Fahrten zur Schule nach Bad Wurzach sind nach den Reisekostengrundsätzen absetzbar.

11.12.2014

Scheftschik + Partner

27

Das rosane Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer

1. Neuerungen bei der Umsatzsteuer
2. Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs
3. Neues zu den Reisekosten für Unternehmer
4. Änderungen bei den GoBD
5. Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen



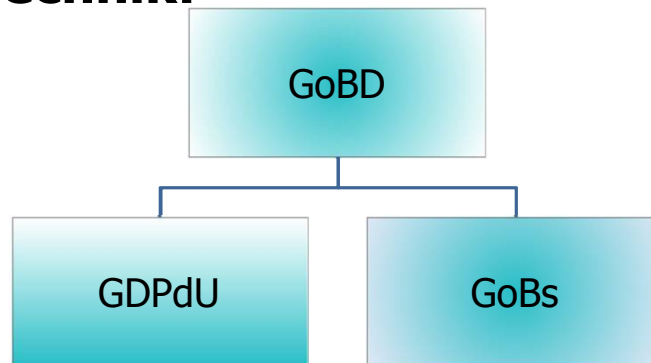
11.12.2014

Scheftschik + Partner

28

2.4 Änderungen bei den GoBD

Zusammenführung und Anpassung an neue Technik:



11.12.2014

Scheftschik + Partner

29

2.4 Änderungen bei den GoBD

Die wichtigsten Änderungen:

- Frist von 10 Tagen für die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle
- Erleichterungen bei der Vollständigkeit der Buchführung
- bei elektronischen Rechnungen entfällt die Aufbewahrung der E-Mail
- Aufbewahrung elektronischer Handels- und Geschäftsbriefe in elektronischer Form in ihrem ursprünglichen Format

11.12.2014

Scheftschik + Partner

30

Das rosane Fädchen

2. Neuerungen für Unternehmer



1. Neuerungen bei der Umsatzsteuer
2. Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs
3. Neues zu den Reisekosten für Unternehmer
4. Änderungen bei den GoBD
5. Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

2.5 Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge – bisherige Sichtweise der Finanzverwaltung

Unzureichend:

- Aufbewahrung in Papierform
- Speicherung abänderbarer Datensätze

Zwingend:

- elektronischer Kontoauszug ist revisions sicher zu archivieren
- muss jederzeit lesbar sein

2.5 Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge – Schreiben des BMF vom 24.07.2014

Gute Nachricht:

- Elektronische Kontoauszüge werden als ordnungsmäßige Buchungsbelege anerkannt (also auch pdf-Datei)

Voraussetzung:

- Prüfung auf Richtigkeit bei Eingang und Doku hierüber
- Unveränderbarkeit ab Eingang



Quiz

Frage 4: Was bedeutet GoBD?

- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und von Digitalen Unterlagen
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
- Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
- Grundsätze ohne wesentliche Bedeutung für die Berufspraxis sowie zur Verwirrung von Buchführern und Digital-Fetischisten

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für GmbH-Geschäftsführer
4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Neuerungen für Hausbesitzer
6. Neuerungen für alle Steuerzahler
7. Ausblick



11.12.2014

Scheftschik + Partner

35

3.1 Neuerungen bei Ausschüttungen

Kirchensteuerabzug auf Ausschüttungen ab 2015:

Pflicht

Jährliche Regelabfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) auf den 31.08. des Vorjahres im September und Oktober des Vorjahres
=> Auswirkung auf das Folgejahr

Achtung! Gilt grundsätzlich auch für die Einmann-GmbH.

11.12.2014

Scheftschik + Partner

36

3.1 Neuerungen bei Ausschüttungen

Kirchensteuerabzug auf Ausschüttungen ab 2015:

Ausnahmen

- Einmann-GmbH, bei der der einzige Gesellschafter konfessionslos ist
- GmbH, an der keine inländischen natürlichen Personen beteiligt sind
- Es steht fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung erfolgen wird.

3.1 Neuerungen bei Ausschüttungen

Kirchensteuerabzug auf Ausschüttungen ab 2015:

Voraussetzungen für die Regelabfrage:

- Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum der inländischen Gesellschafter
- aufwändige Registrierung des Unternehmens beim Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke des KiStAM-Abrufs

3.1 Neuerungen bei Ausschüttungen

Kirchensteuerabzug auf Ausschüttungen ab 2015:

Hinweispflicht der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern über:

- jährliche Regelabfrage
- Möglichkeit bis zum 30.06. des Vorjahres einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern zu setzen

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für GmbH-Geschäftsführer
4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Neuerungen für Hausbesitzer
6. Neuerungen für alle Steuerzahler
7. Ausblick



Das rosane Fädchen

4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer



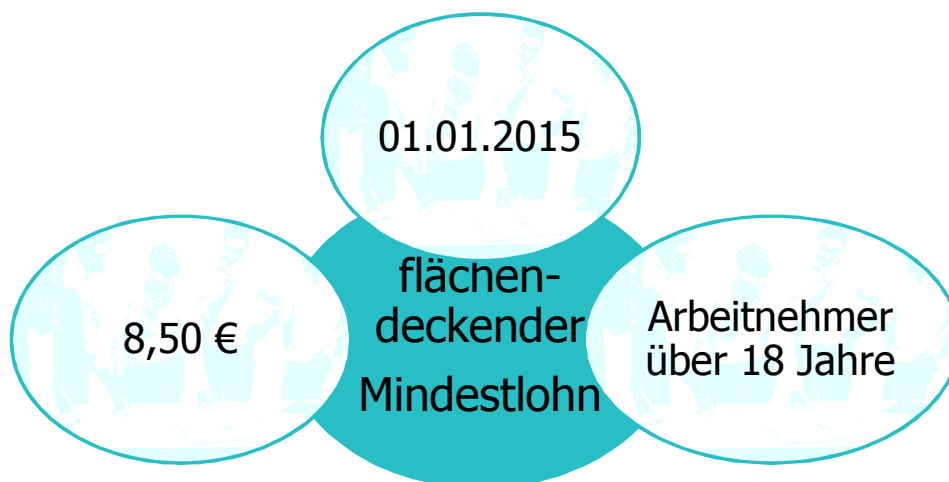
1. Risiko Mindestlohn
2. Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015
3. Neues zu Betriebsveranstaltungen

11.12.2014

Scheftschik + Partner

41

4.1 Risiko Mindestlohn



11.12.2014

Scheftschik + Partner

42

4.1 Risiko Mindestlohn

Ausnahmen vom Mindestlohn:

- Übergangszeit bis spätestens 31.12.2017 bei Tarifverträgen, die niedrigere Lohnuntergrenze vorsehen
- Auszubildende
- ehrenamtlich Tätige
- Langzeitarbeitslose und Minijobber in den ersten sechs Monaten
- Praktikanten bei Pflichtpraktika oder Praktika bis zu drei Monaten

11.12.2014

Scheftschik + Partner

43

4.1 Risiko Mindestlohn

Berechnung des Mindestlohns:

- Bruttolohn pro Arbeitsstunde
- Einbeziehung von Sachleistungen
- ggf. Berücksichtigen von variablen Gehaltsbestandteilen

**Trinkgeld
kein
Mindestlohn**

Keine klare Regelung für ...

Achtung

- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Boni
- Provisionen

11.12.2014

Scheftschik + Partner

44

4.1 Risiko Mindestlohn

Berechnung des Mindestlohns erfolgt auf Basis des Steuerrechts

Ausnahme: Zum Steuerbruttolohn sind Zahlungen in die betriebliche Altersvorsorge hinzuzuaddieren.

Berechnung der Stunden im Monat

- regelmäßige wöchentliche Stundenzahl von 40 Stunden
- pro Monat durchschnittlich 4,35 Wochen
oder: Wochenarbeitszeit * 13/3

11.12.2014

Scheftschik + Partner

45

4.1 Risiko Mindestlohn

Beispiel:

Das Monatsgehalt für eine Vollzeitkraft beträgt 2.400 €. Davon erfolgt eine Entgeltumwandlung in Höhe von 100 € für die betriebliche Altersvorsorge, es wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 150 € und ein Sonn- und Feiertagszuschlag von 200 € gezahlt:

Gesamtbruttolohn:	2.750 €
Steuerbruttolohn:	2.300 €

11.12.2014

Scheftschik + Partner

46

4.1 Risiko Mindestlohn

Lösung:

Maßgeblicher Bruttolohn: 2.400 €

Arbeitszeit: 40 Stunden

Monatsarbeitszeit: 40 Stunden x 4,35 = 174 Stunden

Stundenlohn: 2.400 € : 174 = 13,79 € pro Stunde

4.1 Risiko Mindestlohn

- Prüfung durch Zollverwaltung
- Überprüfung des Mindestlohns auch durch Prüfung der dt. Rentenversicherung:
 - Beiträge zur Sozialversicherung werden (bei Anspruch auf Mindestlohn) auf Basis des Mindestlohns berechnet, auch dann wenn tatsächlich weniger gezahlt wurde!

4.1 Risiko Mindestlohn

Mindestlohn und Mini-Job:

- Zahlungen des AGers an Bundesknappschaft gehören nicht zum Bruttolohn
- Einhaltung der 450 €-Grenze bei maximal 52 Arbeitsstunden pro Monat
- Bei „Arbeit auf Abruf“ Festlegung auf Arbeitszeit von 40 Stunden pro Monat
- Aufzeichnungspflichten!

11.12.2014

Scheftschik + Partner

49

4.1 Risiko Mindestlohn

Neue Aufzeichnungspflichten ab 01.01.2015:

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des geringfügig Beschäftigten sind aufzuzeichnen
- Aufzeichnung innerhalb von einer Woche
- 2 Jahre aufzubewahren
- Ausnahme: Private Beschäftigung

11.12.2014

Scheftschik + Partner

50

4.1 Risiko Mindestlohn

Vorsicht! In bestimmten Branchen wird Aufzeichnungspflicht auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt:

- Gastronomie
- Baugewerbe
- Gebäudereinigung
- Messebau
- Fleischverarbeitung
- Personenbeförderung / Transport



11.12.2014

Scheftschik + Partner

51



Quiz

Frage 5:

Müttchern Mü beschäftigt einen Mini-Jobber. Dieser erhält 304,50 € im Monat und hat eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden. Wie hoch ist sein Stundenlohn?

- a) 8,50 €
- b) 7,00 €
- c) 5,80 €
- d) 10,00 €

11.12.2014

Scheftschik + Partner

52

Das rosane Fädchen

4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer



1. Risiko Mindestlohn
2. Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015
3. Neues zu Betriebsveranstaltungen

11.12.2014

Scheftschik + Partner

53

4.2 Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015

Neuerungen:

- Einheitliche Sachbezugswerte für Mahlzeiten, Aufmerksamkeiten und Geschenke bei Betriebsveranstaltungen, jetzt 60 € statt 40 €.
- Steuerfreier Kindergartenzuschuss ist bis zur Einschulung zulässig.

11.12.2014

Scheftschik + Partner

54

Das rosane Fädchen

4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer



1. Risiko Mindestlohn
2. Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015
3. Neues zu Betriebsveranstaltungen

11.12.2014

Scheftschik + Partner

55

4.3 Neues zu Betriebsveranstaltungen

Freigrenze pro Arbeitnehmer für Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsveranstaltung:

- ~~Anhebung von 110 € auf 150 € brutto geplant~~
Umwandlung in Freibetrag von 110 € geplant
- bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr üblich

**Streitpunkt:
Berechnung des Wertes
der Zuwendung**

11.12.2014

Scheftschik + Partner

56

4.3 Neues zu Betriebsveranstaltungen

Berechnung des Wertes der Zuwendung:

	+	-
BFH:	Kosten, die beim Arbeitnehmer zu geldwerten Vorteilen führen, z.B. Speisen oder Getränke	Kosten des äußeren Rahmens der Veranstaltung, z.B. Tischschmuck; Kosten für eine Begleitperson
BMF:	alle Kosten einschließlich Begleitperson	Lösungsansatz der Finanzverwaltung: Jahressteuergesetz 2015 57

11.12.2014

Scheftschik + Partner

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für GmbH-Geschäftsführer
4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Neuerungen für Hausbesitzer
6. Neuerungen für alle Steuerzahler
7. Ausblick



11.12.2014

Scheftschik + Partner

58

Das rosane Fädchen

5. Neuerungen für Hausbesitzer

1. Schuldzinsenabzug nach Verkauf
2. Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf
3. Maklerprovision als Werbungskosten



11.12.2014

Scheftschik + Partner

5.2 Schuldzinsenabzug nach Verkauf

Beispiel:

Mütterchen Mü erwirbt am 02.01.2010 eine vermietete Immobilie für 800.000 €, finanziert über ein endfälliges Darlehen über 800.000 €. Am 09.12.2014 verkauft sie die Immobilie für 600.000 €.

Rechtsfolge:

Mü kann das Darlehen nur auf 200.000 € reduzieren.

Mü kann weiterhin einen nachträglichen Schuldzinsenabzug in Form von negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beim Finanzamt erklären.

11.12.2014

Scheftschik + Partner

60

5.2 Schuldzinsenabzug nach Verkauf

Schuldzinsenabzug möglich:

- wenn die Immobilie außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist zu gleichen Bedingungen verkauft wird
- bei einer Umschuldung des Restdarlehens für die auf das neue Darlehen gezahlten Schuldzinsen
- für Darlehen für Erhaltungsaufwendungen bei Verkäufen der Immobilie ab dem 01.01.2014

11.12.2014

Scheftschik + Partner

61

5.3 Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf

Ablösen von Darlehen für einen schuldenfreien Immobilienverkauf:

- (-) Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung
- (+) Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung

Vorfälligkeitsentschädigung bei Umschuldung eines vermieteten Objekts:

- (+) Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung

11.12.2014

Scheftschik + Partner

62

5.4 Maklerprovision als Werbungskosten

Maklerprovision aus dem Immobilienverkauf sind nur dann Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, ...

- wenn nach der Darlehenstilgung der verbleibende Veräußerungserlös von vornherein zur Finanzierung eines anderen Objektes bestimmt war und
- dafür auch tatsächlich verwendet wird und
- bei der Veräußerung anhand objektiver Umstände der endgültige Entschluss des Steuerpflichtigen feststeht, mit dem aus dem Verkauf erzielten Erlös auf einem anderen Vermietungsobjekt lastende Kredite abzulösen.

11.12.2014

Scheftschik + Partner

63

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für GmbH-Geschäftsführer
4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Neuerungen für Hausbesitzer
6. Neuerungen für alle Steuerzahler
7. Ausblick



11.12.2014

Scheftschik + Partner

64

Das rosane Fädchen

6. Neuerungen für alle Steuerzahler



1. Neues zur Erbschaftsteuer
2. Handwerkerleistungen
3. Geplante Verschärfung der Selbstanzeige

11.12.2014

Scheftschik + Partner

65

6.1 Neues zur Erbschaftsteuer

Anhängiges Verfahren vor dem BVerfG zur Frage der Verfassungsgemäßheit des ErbStG:

Achtung

Es lohnt sich, auf den Vorläufigkeitsvermerk im Steuerbescheid zu achten bzw. – falls er fehlen sollte – auf ihn explizit hinzuwirken.

Keine Abänderung der Bescheide zum Nachteil des Steuerpflichtigen zulässig!

11.12.2014

Scheftschik + Partner

66

6.1 Neues zur Erbschaftsteuer

Entscheidung des BVerfGs am 17.12.2014 erwartet:

- 
1. Verwerfung der Vorlage als unzulässig
 2. Einstufung der Vorlage als unbegründet
 3. Einstufung des ErbStG als teilweise verfassungswidrig
 4. Einstufung des ErbStG als insgesamt verfassungswidrig

11.12.2014

Scheftschik + Partner

67

6.1 Neues zur Erbschaftsteuer

Rechtsfolge einer (teilweisen) Verfassungswidrigkeit:

- Nichtigkeitserklärung des ErbStG oder
- Unvereinbarkeitserklärung mit Übergangsfrist

11.12.2014

Scheftschik + Partner

68

6.1 Neues zur Erbschaftsteuer

Das sollten Sie wissen:

- Verschärfung der Besteuerung von Betriebsvermögen droht!
- Bis zur Entscheidung des BVerfGs besteht die Möglichkeit, die aktuelle (günstige) Rechtslage für die Übertragung von Betriebsvermögen zu nutzen.

Vorsorge

Aufnahme einer „Steuerklausel“ in
den Schenkungsvertrag!

11.12.2014

Scheftschik + Partner

69

Das rosane Fädchen

6. Neuerungen für alle Steuerzahler

1. Neues zur Erbschaftsteuer
2. Handwerkerleistungen
3. Geplante Verschärfung der Selbstanzeige

11.12.2014

Scheftschik + Partner

70

6.2 Handwerkerleistungen

Anerkennung:

Begünstigt	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Wohnfläche - Winterdienst - Kehren und Reparaturarbeiten durch Schornsteinfeger
Nicht begünstigt	<ul style="list-style-type: none"> - Neubau - Messungen durch Schornsteinfeger

11.12.2014

Scheftschik + Partner

71

Das rosane Fädchen

6. Neuerungen für alle Steuerzahler



1. Neues zur Erbschaftsteuer
2. Handwerkerleistungen
3. Geplante Verschärfung der Selbstanzeige

11.12.2014

Scheftschik + Partner

72

6.4 Geplante Verschärfung der Selbstanzeige

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

Wirksamkeit der Selbstanzeige (bisher):

- Vollständige Nacherklärung über einen Zeitraum von fünf bzw. zehn Jahren
- fristgerechte Zahlung der Steuer plus 5%-iger Strafzuschlag bei hinterzogenen Steuern ab 50.000 €

11.12.2014

Scheftschik + Partner

73

6.4 Geplante Verschärfung der Selbstanzeige

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

Eckpunkte der Neuregelung ab 2015:

- Verlängerung des Nacherklärungszeitraums auf allgemein zehn Jahre
- Erhöhung des Strafzuschlags auf 10 % ab einem Betrag von 25.000 €
- Zahlung der Hinterziehungszinsen als Wirksamkeitsvoraussetzung der Selbstanzeige

11.12.2014

Scheftschik + Partner

74

6.4 Geplante Verschärfung der Selbstanzeige

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

Eckpunkte der Neuregelung ab 2015:

- Ausweitung des Strafzuschlags auf jede Steuerhinterziehung in der Diskussion

Allgemeine Empfehlung

Potentielle Selbstanzeigen auf 2014 vorziehen

11.12.2014

Scheftschik + Partner

75



Quiz

SCHEFTSCHIK
PARTNER +

Frage 6:

Welche dieser Damen ist Mütterchen Mü?

a)



b)



c)



d)



11.12.2014

Scheftschik + Partner

76

Der rote Faden

1. Neue Vorhaben im Überblick
2. Neuerungen für Unternehmer
3. Neuerungen für GmbH-Geschäftsführer
4. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Neuerungen für Hausbesitzer
6. Neuerungen für alle Steuerzahler
7. Ausblick



11.12.2014

Scheftschik + Partner

77

7. Ausblick

Steuerliche Förderung energetischer Sanierung

- Kabinettsbeschluss des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz am 3.12.2014;
- Ziel: finale Entscheidung bis Ende Februar 2015
- Private Haus- und Wohnungseigentümer, die ihr Haus oder ihre Wohnung selbst nutzen, sollen energetische Sanierungsmaßnahmen steuerlich geltend machen können (Abzug von der Einkommensteuerschuld über zehn Jahre)

11.12.2014

Scheftschik + Partner

78

7. Ausblick

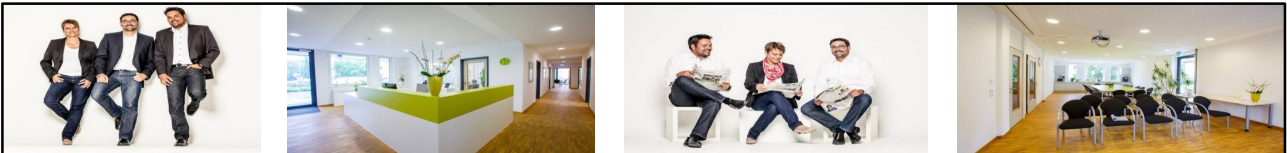
In der Diskussion:

- Abschaffung des Solidaritätszuschlags
- Erhöhung der Einkommensteuer?
- Ausweitung des Jahressteuergesetzes 2015
- Ausweitung der elektronischen Übermittlungspflichten
- Nichtabzugsfähigkeit von Ausbildungskosten verfassungswidrig?
(BFH -> BVerfG)

11.12.2014

Scheftschik + Partner

79



... und nun ...

Mandanteninformationsveranstaltung
zum Jahreswechsel 2014/2015

... der gemütliche Teil mit etwas
Musik ...